

# ZH\_OBERGERICHT LB250039 vom 5. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB250039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB250039)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB250039 du 5 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LB250039 del 5 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 15

Januar 2019 E. 2.4). 3. Die Vorinstanz erwog, mit Beschluss vom 19. Mai 2025 sei der Beklagten eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung des Entscheids angesetzt worden, um sich zum Begehren der Klägerin zu äussern. Der Beschluss habe der Beklagten am 5. Juni 2025 zugestellt werden können. Mit Schreiben vom 26. Juni 2025 habe Rechtsan- walt X.\_\_\_\_\_ die Vertretung der Beklagten angezeigt und um Erstreckung der mit Verfügung vom 19. Mai 2025 angesetzten Frist um weitere 20 Tage ersucht. Da die Beklagte den Beschluss vom 19. Mai 2025 am 5. Juni 2025 in Empfang genommen habe, sei die ihr angesetzte zwanzigtägige Frist am 25. Juni 2025 abgelaufen, wes- halb das Fristerstreckungsgesuch zu spät gestellt und deshalb abzuweisen sei. Es sei die Aufgabe der Parteien für die Einhaltung von Fristen besorgt zu sein. Dies gelte im vorliegenden Fall umso mehr, als dass Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, welcher die Beklagte bereits im Schlichtungsverfahren vertreten habe, am 20. Mai 2025 telefo- nisch angefragt worden sei, ob er die Beklagte auch im hiesigen Verfahren vertrete und er daraufhin gemeint habe, dass er dies noch nicht wisse, und das Gericht den ersten Beschluss ruhig einmal der Beklagten direkt senden solle. Er sei deshalb erst recht gehalten gewesen, die Wahrung der Frist genau zu überprüfen (Urk. 2 S. 3 f.). Folglich stellte die Vorinstanz auf die klägerische Darstellung ab (Urk. 2 S. 4 ff.). 4. Die Beklagte rügt, die gerichtliche Feststellung, dass ihr der Beschluss vom

### E. 19

Mai 2025 am 5. Juni 2025 zugestellt worden sei, sei unrichtig. Entsprechend habe die Vorinstanz das Fristerstreckungsgesuch vom 26. Juni 2025 zu Unrecht abgewiesen und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten ihren Be- schluss vom 1. Juli 2025 gefällt (Urk. 1 S. 3). Gemäss dem auf der Empfangsbe- stätigung der Post ersichtlichen Sendungsverlauf habe die Post für die Gerichts- sendung mit dem Beschluss vom 19. Mai 2024 nach zwei erfolglosen Zustellversu- chen am 2. und 3. Juni 2025 am 4. Juni 2025 eine Abholungseinladung mit einer Frist bis am 11. Juni 2025 hinterlegt. Gemäss der Empfangsbestätigung der Post

- 5 - sei der vorinstanzliche Beschluss vom 19. Mai 2025 am 5. Juni 2025 von F.\_\_\_\_\_ in Empfang genommen worden. Da dieser weder von der Beklagten angestellt sei, noch im gleichen Haushalt wie die Beklagte wohne oder von ihr zur Entgegen- nahme von gerichtlichen Urkunden bevollmächtigt worden sei, sei die Zustellung des Beschlusses vom 19. Mai 2025 am 5. Juni 2025 gesetzeswidrig und nicht gültig erfolgt. Sie habe keine Kenntnis von der Abholungseinladung für die Gerichtssen- dung vom 19. Mai 2025 gehabt und erstmals am Sonntag, den 15. Juni 2025, Kenntnis von der nicht ordnungsgemäss zugestellten Gerichtssendung erlangt. Da die Abholungseinladung für die Postsendung am 4. Juni 2025 abgelegt worden sei und die Abholfrist sieben Tage später am 11. Juni 2025 geendet habe, habe der Fristenlauf zur Beantwortung des Massnahmebegehrens –

unabhängig von der erst späteren Kenntnisnahme der Beklagten – am 12. Juni 2025 begonnen. Entsprechend habe die in Ziffer 3 des Dispositivs des Beschlusses vom 19. Mai 2025 angesetzte einmal erstreckbare Frist nicht am 5. Juni 2025 zu laufen begonnen und das mit Schreiben vom 26. Juni 2025 gestellte Fristerstreckungsgesuch erweise sich nicht als verspätet (Urk. 1 S. 4). Das von der Vorinstanz irrtümlich angenommene Fristversäumnis der Beklagten habe dazu geführt, dass der angefochtene Beschluss ohne ihre Anhörung gefasst worden sei und entsprechend in schwerwiegender Weise ihren Gehörsanspruch verletzt habe. Der angefochtene Beschluss sei deshalb aufzuheben und die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 1 S. 5). 5. Die Beklagte ersuchte mit ausführlich begründetem Schreiben vom 26. Juni 2025 um Erstreckung der ihr angesetzten zwanzigtägigen Frist (Urk. 6/19 S. 2). Darin erwähnt sie jedoch mit keinem Wort, dass die Zustellung des Beschlusses vom 19. Mai 2025 nicht rechtmässig erfolgt sei. Dies bringt sie erstmals im Berufungsverfahren vor. Zwar handelt es sich dabei um ein rechtliches Novum, welches jederzeit vorgebracht werden kann. Die der Rechtsfrage zugrunde liegenden Tatsachen hätte die Beklagte jedoch bereits vor Vorinstanz vorbringen müssen. Dass es sich bei den neuen Tatsachenbehauptungen um zulässige Noven handelt, legt die Beklagte nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Namentlich gab auch nicht der vorinstanzliche Beschluss Anlass dazu, die neuen Tatsachen erst im Berufungsverfahren vorzutragen, zumal die Beklagte bereits in ihrem Fristerstreckungsge-

- 6 - such vom 26. Juni 2025 hätte ausführen können und müssen, von welchem Zustellungsdatum sie warum für die Berechnung der Frist bzw. weshalb sie nicht vom ausgewiesenen Zustelldatum (5. Juni 2025) ausgegangen war. Entsprechend sind die Noven nicht zu berücksichtigen (vgl. E. 2.2). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich auch – unter Berücksichtigung der Noven – nichts am Ergebnis geändert hätte. Der Rechtsvertreter der Beklagten machte im Fristerstreckungsgesuch vom 26. Juni 2025 unter anderem geltend, er sei erst am 18. Juni 2025 mit der Vertretung beauftragt worden (Urk. 6/19 S. 2). Zu diesem Zeitpunkt war er mit dem Fall jedoch bereits vertraut und wusste um die mögliche Zustellung eines Beschlusses, weil er die Beklagte bereits im Schlichtungsverfahren vertreten hatte (Urk. 6/19 S. 2) und weil ihn die Vorinstanz am

## **E. 20**

Mai 2025 telefonisch kontaktiert hat, wobei er meinte, der erste Beschluss könne der Beklagten direkt zugestellt werden (Urk. 6/6). Er musste daher sogar aufgrund eigenen Wissens damit rechnen, dass der Beklagten bereits eine Frist lief und hatte zudem noch sieben Tage Zeit, um diesbezüglich nähere Abklärungen zu treffen und innert Frist ein Fristerstreckungsgesuch zu stellen. Die Beklagte beruft sich im Rechtsmittelverfahren denn auch zu Recht nicht mehr auf die erst während dem Fristenlauf erfolgte Mandatierung ihres Rechtsvertreters. Dem Zustellnachweis ist sodann zu entnehmen, dass zwei Zustellversuche am 2. Juni 2025 und am 3. Juni 2025 erfolglos verliefen. Die Sendung wurde daraufhin am 4. Juni 2025 mit Frist bis am 11. Juni 2025 zur Abholung gemeldet und im My Post 24-Automaten eingelagert. Die Sendung wurde sodann am 5. Juni 2025 zugestellt (Urk. 6/18). "Zugestellt" bedeutet im Fall der Einlagerung der Sendung im My Post 24-Automaten, dass die Sendung abgeholt wurde. Sobald die Sendung nämlich am My Post 24-Automaten abholbereit ist, erhält der Empfänger an die registrierte E-Mailadresse oder Mobilnummer einen QR-Code zur Abholung, mit welchem am My Post 24-Automaten das entsprechende Fach geöffnet werden kann (<https://www.post.ch/-/media/post/pk/dokumente/factsheet-my-post-24.pdf?>

sc\_lang=de&hash=78E9CFB97C4015AAF2501B3E80136E1E, zuletzt besucht am 28. Juli 2025). Da der Beschluss vom 19. Mai 2025 an die Beklagte adressiert war, ist davon auszugehen, dass sie einen My Post 24-Account hat und der QR- Code nach Ankunft der Sendung im Automaten an sie verschickt wurde. Zwar kann

- 7 - dem Zustellnachweis entnommen werden, dass die Sendung nicht durch die Beklagte, sondern durch Herrn F.\_\_\_\_\_ abgeholt wurde (Urk. 6/19). Um die Sendung abzuholen, muss Herr F.\_\_\_\_\_ jedoch in Besitz des QR-Codes gewesen sein, andernfalls er nicht in der Lage gewesen wäre, den My Post 24-Automaten zu bedienen bzw. das entsprechende Fach zu öffnen. Es liegt somit nahe, dass die Beklagte Herrn F.\_\_\_\_\_ zur Abholung berechnete. Bezeichnend ist denn auch, dass die Beklagte weder ausführt, in welcher Beziehung sie zu F.\_\_\_\_\_ steht und weshalb er in der Lage gewesen war, die Sendung abzuholen, noch, weshalb und unter welchen Umständen sie erst am 15. Juni 2025 von der Sendung erfahren haben will. Sie macht lediglich pauschal geltend, F.\_\_\_\_\_ arbeite nicht für sie, wohne nicht in ihrem Haushalt und sei auch nicht zur Abholung der Sendung bevollmächtigt gewesen. Aufgrund des Gesagten erscheinen ihre Vorbringen mithin ohnehin lückenhaft und im Ergebnis nicht als glaubhaft. Beweismittel nennt sie zudem auch keine. Es ist folglich mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Zustellung des Beschlusses rechtmässig am 5. Juni 2025 erfolgte. Die der Beklagten mit Beschluss vom 19. Mai 2025 angesetzte Frist zur Beantwortung des klägerischen Massnahmenbegehrens war im Zeitpunkt des Fristerstreckungsgesuchs damit mit der Folge abgelaufen, dass die Vorinstanz über dieses androhungsgemäss (Urk. 6/7) aufgrund der Akten entscheiden durfte. Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen. 6. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist ausgehend von einem Streitwert von mindestens Fr. 500'000.– (vgl. Urk. 2 Rz 15 f.) in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 i. V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen und der unterliegenden Beklagten aufzuerlegen, die das offensichtlich unbegründete Rechtsmittelverfahren auch verursacht hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das zweitinstanzliche Verfahren sind (der Kostenverteilung folgend) keine Parteischädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens und der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.